

## GOZ aktuell

### Begründungen

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das BZB Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch im Internet abrufbar.



Immer mehr Kostenerstatter reklamieren Begründungen für einen erhöhten Steigerungssatz. In einigen Fällen sind diese Beanstandungen nicht von der Hand zu weisen.

In vielen Zahnarztpraxen herrscht immer noch Unklarheit über den Umfang der abzugebenden Begründungen. Manche gehen davon aus, dass es genügt, „irgendetwas“ als Begründung anzugeben.

In der Regel reichen kurze und klare, stichwortartige Begründungen aus. Aus der Rechtsprechung ist ersichtlich, dass diese Begründungen nicht nur laienverständlich, sondern auch nachvollziehbar sein müssen. Dabei muss zusätzlich immer erkennbar sein, auf welche der drei in § 5 Abs. 2 GOZ genannten Bemessungskriterien sich die Überschreitung des 2,3-fachen Satzes stützt. Dies kann im Text erklärt (z. B. „Erhöhte Schwierigkeit wegen starker Blutung“) oder ebenso mit Buchstaben abgekürzt werden (z. B. „Starke Blutung (S)“). Die Kürzel sollten allerdings auf der Rechnung – beispielsweise am Ende – erklärt sein (z. B. „(S) = Erhöhte Schwierigkeit, (Z) = Erhöhter Zeitaufwand“ usw.). Die Kürzelangabe allein reicht nicht aus. Es ist auch nicht erforderlich, mehrzeilige Begründungstexte oder noch umfangreichere Stellungnahmen zu verfassen. Zu längeren Schreiben sollte man sich von den Versicherungsunternehmen nicht nötigen lassen, denn damit würde die entsprechende GOZ-Vorschrift ihres Sinngehaltes beraubt.

Nachfolgend einige Negativbeispiele, die zeigen sollen, weshalb die genannten Begründungen nicht geeignet sind:

#### 1. Unzulässige Vergleiche

„Notwendiger Steigerungssatz zum Erreichen des Bema-Honorars (AOK-Bayern)“: GOZ und Bema liegen zwei verschiedene Berechnungssysteme zugrunde, die zwar ähnlich sind, aber nicht gleich. Ein Vergleich zwischen beiden kann nicht allein als Begründung nach § 5 Abs. 2 GOZ für eine Faktorerhöhung herangezogen werden.

#### 2. Unzutreffende Begründungen

- „Pfeilerdivergenz“ war zum Beispiel eine Begründung, die bei einer Einzelkrone angegeben wurde.
- Pauschale Begründungen für alle Zähne (z. B. „Erschwerter Zugang“)

#### 3. Keine Besonderheiten

„Langsame, fraktionierte Injektion“: Auf Nachfrage wurde angegeben, dass in der betroffenen Praxis immer langsam und fraktioniert eingespritzt wird. Es wurde also nur die Praxisnorm als Grund für die Faktorhebung angegeben. Eine Norm eignet sich jedoch nicht als Begründung.

#### 4. Leistungsinhalte oder Gründe für die Leistungserbringung

- „Mehrschichttechnik“ war in der Leistungsbeschreibung einer adhäsiven Restauration (GOZ 2060, 2080, 2100, 2120) angegeben. Mit einem solchen Leistungsinhalt kann allerdings kein höherer Faktor gerechtfertigt werden.
- „Vorsichtiges Exkavieren wegen Pulpennähe“ als Begründung bei der Behandlung von Caries profunda (GOZ 2330): Der Ansatz dieser Position setzt voraus, dass man sehr nah an der Pulpa arbeitet und besondere Maßnahmen zu ihrem Schutz notwendig sind. Vorsicht sollte bei der beschriebenen Behandlung jedoch die Regel sein.
- „Erschwerte Trockenlegung“ beim Ansatz der Position 2030 GOZ: Die Trockenlegung erfordert zusätzliche Maßnahmen, deshalb wird die zusätzliche Gebührennummer berechnet.

#### 5. Unpräzise Begründungen

- „Mehrfaches Eingliedern einer Prothese“: Besser wäre es gewesen, die Praxis hätte den Grund angegeben, weshalb die Prothese mehrfach einprobiert werden musste. Im Gespräch stellte sich heraus, dass der Patient pflegebedürftig war, was die häufigen Behandlungsschritte erklärt.
- „Ausführliche, langdauernde Beratung“: Hier kann eine Zeitangabe (z. B. 45 Minuten) hilfreich sein. Bei einer Untersuchung wäre diese Begründung unzutreffend.

Fazit: § 5 Absatz 2 GOZ ist ein geeignetes Instrument, um den individuell erforderlichen Aufwand zu spiegeln. Dieser Aufwand muss dem Patienten aber schon während der Behandlung klar vermittelt werden. Nur dann wird er bereit sein, den verbleibenden Eigenanteil selbst zu tragen.

Dr. Christian Öttl  
Mitglied des Vorstands  
Referent Honorierungssysteme der BLZK